

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

212 (9.9.1863)

II. Beilage zu Nr. 212 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 9. September 1863.

Zur badischen Stellung auf der Fürstenversammlung.

Der Ausgang des Frankfurter Fürstentages erfährt fortwährend in der Presse die verschiedenartigste Beurtheilung. Je nach der Parteinähe der einzelnen Blätter, nach deren größern oder geringern Information über den innern Zusammenhang der daselbst stattgefundenen Verhandlungen und auch je nach dem Maße der Loyalität und Ehrlichkeit, mit der die einzelnen Organe ihr Publikum zu bedienen pflegen, finden wir die widersprechendsten Resultate. Wo am lauteften Triumph gerufen wird, ist vielleicht mitunter das Bewußtsein nicht ferne, wie thatsächlich der Erfolg sich gestellt hat, und wieder wird an andern Orten die gänzliche Resultatlosigkeit des Kongresses übertrieben, während es leicht wäre nachzuweisen, wie das von der k. k. österreichischen Regierung unternommene Experiment auf alle Fälle nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die künftige Entwicklung der deutschen Frage bleiben kann.

In der That kann Niemand verkennen, daß es allein ein politisches Ereigniß von großer Tragweite ist, die kaiserl. Regierung, welche so lange ihren Standpunkt in Deutschland auf dem Bundesrecht und in Vertbeidigung der durch die Bundesverträge geordneten Zustände gesucht hatte, plötzlich unter die Reiben deren weitgehenden Gegner übergehen zu sehen.

Die Resultate dieses Wechsels der politischen Stellung können nicht ausbleiben, und sie werden auf alle Fälle nicht zum Nachtheil Derer ausfallen können, welche schon bisher bezweifel hatten, ob die Leistungen dieser Bundeseinrichtungen so gewesen, wie es die Staatsmänner gehofft hatten, welche 1815 an denselben gearbeitet haben.

Die Haltung der groß. Regierung, welche von je her sich zu der Ueberzeugung bekannt hatte, daß die gerechten Ansprüche der deutschen Nation auf eine wirksamere Verfassung Befriedigung finden müßten, war gegenüber des von der kaiserl. Regierung unternommenen Versuches eine absolut einfache und gegebene.

Wir hielten sie für so selbstverständlich und durch die Fundamental-Grundsätze ihrer einmal in der nationalen Reformfrage eingenommenen Stellung geboten, daß es fast überflüssig schien, nachdem bekannt geworden war, Se. Königl. Hoheit der Großherzog habe sich dem Schlußresultate der Frankfurter Konferenz nicht anschließen können, näher auf die bestimmenden Gründe dieser Entschliebung zurückzukommen.

Wiederholte, fast systematische Angriffe der großdeutschen und liberalen Blätter, deren starke Neigung, das verhältnißmäßig geringe Resultat der Verhandlungen selbst der angeblichen badischen Opposition zuzuschreiben; endlich das insbesondere in der „Allgemeinen Zeitung“ verführerische des Publikums über die von Baden eingenommene Stellung überhaupt muß uns veranlassen, gegen unsere Absicht, auch unsererseits eine Darstellung der von der groß. Regierung beobachteten Haltung zu geben.

Die Einladung Sr. Maj. des Kaisers vom 31. Juli war auf Eröffnung einer gemeinsamen Berathung über die Frage gerichtet, wie die deutsche Bundesverfassung unter Aufrethaltung ihrer wesentlichen Grundlagen, aber zugleich unter wöhrerwogener Berücksichtigung der politischen Bedürfnisse der Nation neu befestigt werden könnte.

Es konnte angenommen werden, daß es sich bei dieser persönlichen Berathung der deutschen Bundesfürsten und der Vertreter der freien Städte Deutschlands wesentlich darum handeln würde, die Einmüthigkeit ihres Anerkenntnisses des vorhandenen Bedürfnisses nach einer Verbesserung des jetzigen gemeinsamen öffentlichen Rechtszustandes und der bereitwilligen Entschlossenheit zur Abhilfe des Bedürfnisses dadurch unter sich und vor dem Vaterlande, zu dokumentiren, daß sie sich über die Nichtpunkte des Weges einigten, der nunmehr ohne ferneres Säumen zu betreten und zu verfolgen sei, um unter den allseitig dazu erforderlichen Leistungen und Hingaben diese Abhilfe in einer mit dem deutschen Volke zu vereinbarenden und abzuschließenden Reformacte wirksam herbeizuführen.

In dieser Voraussetzung begleitete Se. Königl. Hoheit der Großherzog das allerhöchste Erwiderschreiben an Se. Maj. den Kaiser vom 9. v. M. mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß es dem opferbereiten unermüdeten Streben der deutschen Fürsten und Regierungen möglich werden möge, die Schwierigkeiten zu überwinden, welche bisher einem Erfolge im Wege standen, und daß Se. Königl. Hoheit deshalb dem Versuche, welcher bestimmt sei, eine so wirksame Anregung zu geben, gerne Seine Mitwirkung leihen wolle.

Nachdem den am 17. v. M. erstmals in Konferenz zusammengetretenen hohen Souveränen der Entwurf einer in allen Einzelheiten ausgearbeiteten Reformacte vorgelegt und die Absicht kund gegeben worden war, daß die hohe Versammlung selbst und sofort endgiltige und bindende Beschlüsse über den Inhalt derselben fassen möge, warf sich die Frage auf, ob der Ernst der zu erledigenden Aufgabe ein so rasches und nur geringe Vorbereitung und Prüfung ermöglichendes Verfahren zulasse, und ob überhaupt die hohen Souveräne wohl thun würden, selbst die definitive Lösung so schwieriger, besperrter Punkte in die Hand zu nehmen. Dies dürfte bezweifelt werden. Von Seiten der groß. Regierung wurde diesem Zweifel in einer Note Ausdruck verliehen, welche inzwischen gleichfalls den Weg in die Desfentlichkeit gefunden hat (S. „Allg. Ztg.“ Nr. 250) und worin auf Befehl Sr.

Königl. Hoheit die Verwahrungen niedergelegt waren, durch welche eine solche Beschlusfassung in Einklang mit den konstitutionellen Ordnungen des Großherzogthums gebracht wurde. Gleichzeitig erfolgte die Erklärung zu Protokoll, daß die diesseitigen Aeußerungen und Abstimmungen nur schriftlich zu Protokoll erfolgen würden.

War dadurch der Weg geebnet, auf welchem unter Einhaltung verfassungsmäßiger Formen eine Mitwirkung an den Beschlusfassungen der hohen Versammlung stattfinden konnte, so gab sich das Bestreben Sr. Königl. Hoheit, die dargebotene Gelegenheit zum Wohle und zur Förderung der nationalen Aufgabe auszunützen, weiter darin kund, daß das Verlangen gestellt wurde, die hohe Versammlung, welche so wichtige und folgenreiche Beschlüsse zu fassen im Begriff stehe, möge sich durch eine Geschäftsordnung auch formell in die Lage setzen, eine bestimmte Beschlusfassung ziehen zu können. Wiewohl auch hierin nicht erfolgreich, bot sich in dem Vorschlage, den Entwurf lieber während der Anwesenheit der hohen Souveräne einer geschäftlichen Berathung in Ministerkonferenzen zu unterziehen, ein weiteres Mittel, zu beweisen, daß Seitens der groß. Regierung eine ernste Verbesserung und die Ermöglichung der Durchführung des Entwurfes erstrebt werde. Aus der Ministerkonferenz, deren Arbeiten in kurzer Frist erledigt sein konnten, würde der Entwurf dann der hohen Fürstenversammlung zur Beschlusfassung und Sanktion haben unterbreitet werden können.

Als demungeachtet beschlossen worden, dem Vorschlage des gleichfalls schon veröffentlichten kais. Königl. Promemoria's vom 21. Aug. entsprechend mit der sofortigen Berathung der daselbst bezeichneten Artikel vorzugehen, erübrigte nichts, als jeweils bei den Diskussionen derselben nach bester Einsicht und Gewissen auszusprechen, inwiefern die neu vorgeschlagene Ordnung den Interessen zu entsprechen schien, die zu wahren die Pflicht und oft bekante Ueberzeugung gebot.

Dabei konnte in allgemeinem Vorbehalte gewahrt bleiben, wie die groß. Regierung nur in Herstellung eines Bundesstaats die geübliche Lösung einer wirksamen Reform erblicke, und durfte nicht angestanden werden, auch für den andern Fall, daß zur Zeit dieser Bundesstaat nicht beliebt werde, die Art und Weise zu bezeichnen, wie von der Grundlage eines Staatenbundes, d. h. der Grundlage des Entwurfes aus, eine Reform sich gestalten müßte, sollte darin eine Verbesserung gegen den jetzigen Zustand erkannt werden und sollte Baden sich in der Lage befinden, einer solchen Umgestaltung der bestehenden Bundesverfassung als einem entschieden Bessern beizutreten.

Diesem Standpunkt entsprechend wurde von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog auf das nachdrücklichste und eingehendste an der Diskussion Theil genommen und jeweils die den Allerhöchsten Anschauungen entsprechenden Vota zu Protokoll gegeben.

Nachdem die Berathung zu Ende gekommen und kein Zweifel darüber bestehen konnte, daß ein weiteres Fortführen der Resultate der bisherigen Verhandlungen nunmehr ein Gewinnen der bisher an denselben nicht beteiligten Souveräne erheische, so richtete sich das Bestreben derjenigen Mitglieder der hohen Versammlung, welche auf den Zutritt Preußens als auf eine Voraussetzung des Gelingens der Reformarbeit hinblickten, dahin, die gewonnenen Resultate in einer Form an die königl. preussische Regierung gelangen zu lassen, welche derselben einen Anschluß erleichtern und eine Aufnahme von Verhandlungen ermöglichen konnte.

Die Wahrscheinlichkeit dieses Zutretens nahm aber in dem Maße zu, je mehr Aussicht gelassen war, daß Preußen noch nicht Beschlüssen sich gegenüber fand, auf deren unabänderliches Festhalten die hohen Mitglieder sich im voraus verpflichtet hatten. Je mehr dies durch eine Schlußabstimmung geschehen mußte, die nach dem Vorschlage der kais. Königl. Regierung die Bedeutung haben sollte, daß nicht nur dadurch alle Amendements und Anträge zu einzelnen Artikeln von den hohen Mitgliedern aufgegeben würden, sondern daß dieselben sich auch zum Festhalten an dem Ergebnis der Abstimmung in bindender Weise verpflichteten, um so mehr mußte gewünscht werden, im Interesse der Sache eine Abstimmung vermieden zu sehen.

Die Bestrebungen Sr. Königl. Hoheit mußten in diesem Stadium also darauf gerichtet sein, daß das gesammte Berathungsmaterial von der kais. Königl. Regierung der königl. preuß. nunmehr mitgeteilt wurde und versucht werde, zunächst ein Einverständnis unter den beiden Großmächten über Weiterführung der ganzen Reformarbeit herzustellen. In so lange als dies Einverständnis nicht erreicht sein würde, mußten Se. Königl. Hoheit sich auch nicht für berechtigt halten, das Opfer der geltend gemachten Bedenken zu bringen. Dies um so weniger, als gerade deren Aufrethaltung dazu beitragen konnte, eine schließliche Verständigung mit Preußen zu erleichtern, und als ein zu frühes Aufgeben gerechter Ansprüche und ein nicht bis zum Ende fortgesetztes beharrliches Geltendmachen auch des mindesten Maßes von nationalen Anforderungen der Aufgabe widersprechen hätte, die Se. Königl. Hoheit sich selbst gesetzt hatten.

Als daher von Seiten der kais. Königl. Regierung auf einer Schlußabstimmung bestanden wurde, ergab sich die Nothwendigkeit, sich der Minorität anzuschließen, welche ihre Bedenken gegen den Entwurf zur Zeit aufrecht zu halten erklärte.

Während die Majorität auf die kais. Frage, ob die Versammlung sich so lange an ihre Beschlüsse für gebunden erachte, bis die hier nicht vertretenen Bundesmitglieder den ihnen mitgetheilten Entwurf entweder definitiv abgelehnt

oder ihre Gegenvorschläge eröffnet haben würden, mit Ja beantworten konnte, war es für Se. Königl. Hoheit nur möglich, sich in ausführlicher begründeter Beschlusklärung, welche wir gleichfalls mitzutheilen in Stand gesetzt sind, seinen spätern Beitritt zu dem „verbesserten und auf bundesverfassungsmäßigem Wege in freier Vereinbarung mit den gesetzmäßig berufenen Vertretern der Nation zu vollendenden Werke vorzubehalten.“ — Um so bereitwilliger konnte dagegen einem von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin angeregten und von einem niedergelegten, aus den hohen Mitgliedern Sachsen, Kurheffen, Baden, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Sachsen-Meinigen, Sachsen-Koburg und Hamburg bestehenden Komitee einstimmig beantragten Wunsche zu Protokoll beigetreten werden, der dahin gerichtet ist, daß, sobald Oesterreich und Preußen die gemeinsame Ueberzeugung gewonnen, daß von der Eröffnung einer Konferenz, in welcher alle deutschen Bundesstaaten vertreten wären, eine schließliche Vereinigung zu erwarten sei, eine solche Konferenz durch beide Mächte berufen werden möge, um die endliche Vereinbarung einer Beschlusredaktion einer deutschen Bundesreform-Acte zu Stande zu bringen und das vereinbarte neue Grundgesetz auf Grundlage der bestehenden Bundesverfassung zum formellen Abschlusse zu bringen.

Es ist damit die beruhigende Gewißheit gewonnen, daß die Weiterführung des durch die hochherzige Initiative Sr. K. K. Majestät unternommenen Reformwerkes in den Stadien, welches dasselbe noch zu durchlaufen hat, in keiner Weise zu einer wechselseitigen Entfremdung der beiden deutschen Mächte, auf deren Einverständnis die Möglichkeit der gedeihlichen Wirksamkeit des Bundes beruht, führen kann, und andererseits ist die Aussicht nicht verschlossen, daß durch weitere Verhandlungen nicht nur eine wesentliche Verbesserung der Reformacte selbst, sondern auch ein schließlicher Zutritt aller deutschen Staaten erfolgen werde. Dies scheint uns ein Resultat, mit welchem die Freunde der Reformacte alle Ursache haben, zufrieden zu sein.

Aber auch die Freunde einer freiheitlichen und nationalen Entwicklung unseres deutschen Staatslebens dürften sich damit einverstanden erklären und gewiß nicht minder die groß. Regierung, welcher Gelegenheit gegeben war, den Wünschen von verbündeten Regierungen durch loyale und freimüthige, dem Gedeihen des unternommenen Reformversuchs förderliche Diskussion entgegenzukommen, ohne ihre Prinzipien zu verläugnen, noch deren Vertretung in zukünftigen weitem Verhandlungen sich verkümmert zu haben. Endlich aber kann auch das badische Volk sich Glück wünschen, daß die Grundsätze vaterländischer Gesinnung und deutscher Politik, zu denen es steht, in der hohen Versammlung deutscher Souveräne eine so muthige und besonnene Vertretung durch den erlauchten Fürsten gefunden haben, den es als Landesfürsten verehrt und dem es als Landesvater mit treuer Liebe zugethan ist.

Schluß-Erklärung

Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs, abgegeben in der 10. Sitzung der Fürstenversammlung am 1. September 1863.

In den Erklärungen zu den einzelnen zur Diskussion gebrachten Artikeln der Reformacte sind die Bedenken niedergelegt, welche dieselben hervorrufen, und mittelbar ergeben sich daraus auch die positiven Anschauungen über Art und Umfang der Reform, welche auf der gegebenen Grundlage des Staatenbundes möglich und rathsam erscheinen.

Da der Bund, so lange er seine gegenwärtige Natur als ein bloßer Staatenbund beibehält, nicht von einer in ihm selbstständig konstituirten Regierungsgewalt, sondern nach Instruktion der Einzelregierungen durch deren Beauftragte geleitet werden kann, so fordert nicht bloß die Rücksicht auf das gleiche Recht Aller, sondern selbst das Interesse des Ganzen, daß auch Allen ein verhältnißmäßiger Antheil an der Bildung des Gesamtwillens eingeräumt werde. Zur eigentlich leitenden Behörde des Bundes eignet sich deshalb nicht ein irgendwie aus einigen wenigen Bundesgliedern zusammengefügtes und ausschließlich von denselben zu instruirendes Direktorium, sondern nur der Bundesrath selbst, in welchem den beiden Großmächten statt der bisher im engern Rathe geführten einen, mehrere Stimmen einzuräumen, durch die bestehenden Machtverhältnisse gerechtfertigt ist.

Die Ausführung des einmal durch Beschlus des Bundesraths festgestellten Bundeswillens kann dagegen zweckmäßig einem kleineren Kollegium überlassen werden, welches, da es als vollziehender Ausschus des Bundesrathes erscheint, und jedenfalls an dessen Instruktionen gebunden werden müßte, richtiger auch formell als ein solcher Ausschus, nicht als ein selbständiges Direktorium bestellt würde. Die Bildung des bestimmenden Gesamtwillens im Bunde wird durch Mitwirkung sämtlicher Bundesglieder nicht mehr verzögert, als durch Mitwirkung von nur 5 oder 6; durch die Zulassung zahlreicherer vermittelnder Einflüsse wird sie umgekehrt erleichtert und der Bund gegen die Gefahren geschützt, welche ihm aus dem unvermittelten Gegenas einiger weniger Direktorialhöfe und den unter ihnen, ohne Mitwirkung der Mehrzahl der Bundesglieder gefakten formellen Mehrheitsbeschlüssen drohen würden. Dagegen wird der Vollzug des einmal festgestellten Bundeswillens mit allen bei der Ausführung sich ergebenden Detailfragen durch Ueber-

lassung desselben an einen kleineren Ausschuss an Energie gewinnen, und nahezu unentbehrlich erscheint eine beratende Einrichtung, um der Bundesregierung eine konstitutionelle Vertretung der Bundesbevölkerung an die Seite stellen zu können.

Weit wichtiger für eine reguläre und sichere Thätigkeit der Bundesregierung, als eine eventuelle Reduktion der jetzt am Bundestage geführten Stimmen, ist die klare und unzweideutige Anerkennung der Majoritätsbeschlüsse. Aber auch dieser Grundsatz, so naturgemäß und wünschenswert er an sich ist, lässt sich unter den gegebenen Verhältnissen nicht ausnahmslos durchführen. Ein formeller Majoritätsbeschluss kann die Thatsache nicht wegräumen, daß eine etwa dissentirende Großmacht dem innern Lebensgeleise ihres Staates folgen wird und muß; er brächte nur über den Bund die Kalamität eines formell gültigen, aber thatsächlich unausführbaren Beschlusses, und damit die Gefahr gegenseitiger Erbitterung oder selbst einer vollständigen Zerrückung des Bundes. Die wichtigsten Entscheidungen desselben in seinen Beziehungen nach außen und entscheidende Umgestaltungen im Innern sind durch die Natur der Verhältnisse an das Einverständnis Oesterreichs und Preußens geknüpft, das durch eine Majorität von zwei Dritteln nicht ersetzt werden kann.

Unter dieser Voraussetzung verliert allerdings die vorgeschlagene Ausdehnung der Bundesgewalt den größten Theil ihrer realen Bedeutung; aber eine gewaltsame Anspannung der Bundesgewalt zu größeren Leistungen, als sie, so lange die beiden Großstaaten mit einer ihr überlegenen Macht neben derselben stehen, zu erfüllen vermag, kann diese Leistungen selbst doch nicht hervorbringen und bedroht die Existenz des Bundes, dessen Erhaltung, wenn gleich mit bescheidener Wirksamkeit, ein wichtiges nationales Interesse bildet.

Die bedeutendste Kräftigung wird der Bund aus der herzustellenden Volksvertretung ziehen, die aber freilich nur, wenn sie aus direkten Volkswahlen hervorgehen würde, die von ihr gehofften Früchte tragen kann, und da sie den einzigen Entgelt für das vorübergehende Opfer des Bundesstaates bildet, deshalb nur in solcher Gestalt zu empfehlen ist, wenn gleich Oesterreich zugestanden werden mag, daß es, seinen besonderen Verhältnissen entsprechend, auf dem Prinzip der Delegation für sich beharre. — In ihr soll die in keinem andern Organe des Bundes zur unmittelbaren Erscheinung kommende nationale Einheit ihren Ausdruck finden; sie ist dazu berufen und sie allein ist dazu befähigt, allmählig eine größere praktische Einheit unseres Staatslebens zu vermitteln und die Ausbildung einer selbstständigen mit reichem Inhalt ausgestatteten Bundesgewalt vorzubereiten.

Eine jede Versammlung von Vertretern des Volkes bedarf, soll ihre Stellung nicht vollkommen inhaltslos sein, neben dem Rechte der Mitwirkung bei der Gesetzgebung einen wirksamen Einfluß auf Feststellung des Staatshaushalts. — Der Versammlung der Bundesabgeordneten würde eine wenig würdige Aufgabe verbleiben, wollte ihr das Recht entzogen sein, den Bundeshaushalt durch eine jährlich wiederkehrende Bewilligung festzustellen.

Während somit einerseits die Befugnisse der Bundeszentralinstitutionen im Entwurfe gestärkt werden müssen, wird es

nöthig sein, andererseits die Einzelstaaten gegen die mögliche Einmischung des Bundesdirektoriums in deren inneres Regierungssystem sicher zu stellen, wie es Art. 9 auch in seiner jetzigen Fassung noch möglich macht.

Die wesentlichen materiellen Voraussetzungen, von deren Eintreten Ich Meinen Beitritt zu einer Reformacte zur Zeit abhängig mache, fassen sich demnach dahin zusammen:

Ich stimme nicht:
1. für Errichtung eines von einzelnen Direktorialhöfen zu instruirenden Bundesdirektoriums, welches ohne die Schranke konstitutioneller Verantwortlichkeit seine Befugnisse auszuüben hat (Art. 3 und 5).

Ich stimme nicht:
2. für das prinzipielle Aufgeben des in den realen Verhältnissen begründeten und in der bisherigen Bundespraxis beobachteten Grundsatzes, daß die beiden deutschen Großmächte ein vorgängiges Einverständnis unter sich hergestellt haben müssen, bevor ein Bundesbeschluss in bestimmten, speziell zu bezeichnenden wichtigsten Fragen gefaßt werden soll (Art. 8).

3. Ich stimme nicht für eine aus Delegirten zu bildende Volksvertretung, wenn auch befürwortet werden kann, von einer aus direkten Volkswahlen zu bildenden Nationalrepräsentation österreichische Abgeordnete deshalb nicht auszuschließen, wenn solche, den bestehenden Verhältnissen des Kaiserstaates entsprechend, nach dem Prinzip der Delegation gewählt werden (Art. 16).

4. Ich stimme nicht für die thatsächliche Vernichtung des Zustimmungsvorbehalts der Bundesabgeordneten bei Feststellung des Bundeshaushalts durch Beschränkung deren Bewilligungsrechts auf neue, den Voranschlag der vorhergehenden Periode verändernde Budgetpositionen (Art. 14).

5. Ich stimme endlich nicht bei zur Ausdehnung der Befugnisse des Direktoriums auf das Recht und die Pflicht der Ueberwachung, daß der innere Friede Deutschlands nicht gestört werde (Art. 9).

Wuß auch bereitwilligst zugegeben werden, daß es gelungen ist, wesentliche Verbesserungen des Entwurfes zu verwirklichen, so hat sich doch aus den Besprechungen der hohen Fürstenerversammlung nach der Zusammenstellung deren Beschlüsse ergeben, daß die Majorität der Ansichten zu einer Art der Reform sich neigt, welche diesen von Mir in den eingereichten Separat-Vota näher begründeten Wünschen nicht in ausreißendem Maße entspricht, noch auch andere, bauptsächl. ausgesprochene, wenn gleich minder wesentliche Bedenken beseitigt.

Da nun nach dem Vorschlag Sr. K. K. Majestät Meine jetzige Abstimmung zugleich einen Verzicht auf fernere Geltendmachung dieser von Mir gestellten Anforderungen mit sich bringen würde, so stimme Ich nunmehr auch gegen den vorliegenden Entwurf im Ganzen.

Wie bereit Ich auch sein mag, jederzeit Opfer Meiner Rechte und Meiner Stellung zu bringen, wo dieselben dem Zustandekommen des großen nationalen Werkes der Einigung Deutschlands gebracht sind, ja wie bereit Ich wäre, denselben auch das schwerere Opfer der Freie zu bringen, wornach sich nach Meiner festen Ueberzeugung die künftige Verfassung Deutschlands zum Wohle deutschen Volkes und Landes gestalten muß, wenn unter allen Meinen hohen Verbündeten, wenn von der Gesamtheit

der deutschen Souveräne ein Einverständnis über eine davon verschiedene neue Verfassungsform des Deutschen Bundes hergestellt wäre: — so halte Ich Mich so lange zu dieser Hingebung weder für berechtigt, noch für verpflichtet, als nicht festgestellt, daß dadurch das Zustandekommen einer solchen neuen, den gerechten Ansprüchen des badiischen Landes und des deutschen Volkes entsprechenden Bundesreform auch wirklich zum Abschluss gebracht werde.

Zur Zeit ist aber weit eher die umgekehrte Befürchtung gerechtfertigt, daß durch die, in einem unabänderlich die Zustimmung verpflichtenden Beschlüsse liegende Erschwerung des späteren Zutritts der in der hohen Versammlung nicht vertretenen Souveräne das Werk sich auch von formeller Seite mehr bedroht als gefördert finden möchte, um so mehr als ausgesprochen ist, daß die berathenen Artikel in der Form, in welcher sie aus hoher Versammlung hervorgehen, auch dem Wortlaute nach festgestellt, und für die künftigen Ministerkonferenzen unveränderlich normirt gelten sollen.

Ich habe wiederholt hervorgehoben, wie äußerst wünschenswert für die Förderung des unternommenen Werkes es sich erweisen würde, wollte ohne eine vorgängige Abstimmung über die beratene Reformacte, deren nunmehrige Mittheilung an Sr. Maj. den König von Preußen erfolgen, und zunächst die Bedingungen des Beitritts der deutschen Großmacht festgestellt werden, ohne deren Theilnahme des begonnene Werk der Einigung nur in einer neuen Schwächung des Deutschen Bundes und in einer weiteren Lösung der Zusammengehörigkeit der wichtigsten Bestandtheile des gemeinsamen Vaterlandes endigen würde.

Trotzdem der Gegensatz der Meinungen in der Abstimmung über das Gesamtwerk nunmehr zum Ausdruck gekommen ist, findet sich indessen eine weitere Verhandlung im Falle einer Mittheilung des bisherigen Resultates der Beratungen an die in der Versammlung nicht vertretenen Staaten nicht ausgeschlossen. In derselben kann es gelingen, einige der wesentlichsten für die nationale Einheit und Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes, wie die Selbstständigkeit seiner Staaten bedrohliche und mit den Rechtsansprüchen seiner Völker nicht übereinstimmende Verfügungen aus dem Entwurfe zu entfernen, dadurch auch für Baden eine Verständigung zu ermöglichen und so das unternommene Werk einem gezielten Abschluss näher zu führen.

Indem Ich Mich für diesen erwünschten Fall im voraus bereit erkläre, an etwaigen späteren geschäftlichen Konferenzen über die schließliche Festsetzung eines dann etwa ausgearbeiteten Grundgesetzes des Deutschen Bundes, falls dazu nach erfolgter Verständigung der deutschen Großmächte eine gemeinsame Einladung beider ergehen würde, Mich bereitwilligst betheiligen zu wollen, behalte Ich Mir schließlich zu diesem so verbesserten und auf bundesverfassungsmäßigem Wege in freier Vereinbarung mit den gesetzlich berufenen Vertretern der Nation zu vollendenden Werk Meinen Beitritt vor.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Fern. Kroenlein.